



BUNDESMINISTERIN
 für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz
 DR. CHRISTA KRAMMER

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
 Telefon: 0222/711 72
 Teletex: 322 15 64 BMGSK
 DVR: 0649856

GZ 114.140/23-I/D/14/95

Herrn
 Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Heinz FISCHER
 Parlament
 1017 Wien

12 MAI 1995

XIX GP.-NR
 753/AB
 1995-05-12

zu

734 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Bruni Fuchs, Genossinnen und Genossen haben am 15. März 1995 unter der Nr. 734/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Gesundheitsvorsorge hautkranker Nebenerwerbs-Pornodarsteller gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Gibt es - ähnlich wie bei Prostituierten - ein medizinisches Vorsorgesystem für Darsteller pornographischer Videos?
2. Wenn es ein medizinisches Vorsorgesystem für Darsteller pornographischer Videos gibt, welche Untersuchungen umfaßt es?
3. Wenn es ein medizinisches Vorsorgesystem für Darsteller pornographischer Videos gibt, ist eine Bedingung, den Beruf eines Pornodarstellers ausüben zu können, auch die Gesundheit der Haut?
4. Wenn es ein medizinisches Vorsorgesystem für Darsteller pornographischer Videos gibt, unterzieht sich der freiheitliche Funktionär Hansjörg Genser dieser permanenten gesundheitlichen Vorsorgeuntersuchung für Pornodarsteller?
5. Wenn nein, erscheint es Ihnen sinnvoll, auch für diese Berufsgruppe, in der ja aufgrund der hautnahen Ausübung der Tätigkeit mit anderen Menschen ein Ansteckungsrisiko gegeben sein kann, eine medizinische Vorsorgeuntersuchung ähnlich derer von Prostituierten einzurichten?
6. Ist Ihnen bekannt, ob sich der freiheitliche Funktionär, nebenberufliche Pornodarsteller und Invaliditätspensionist Hansjörg Genser aufgrund seiner Hauterkrankung in dauernder Obhut eines behandelnden Arztes befindet?"

- 2 -

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Es gibt keine spezifischen gesetzlichen Regelungen, die Darsteller in pornographischen Videos dazu verpflichten würden, sich ähnlichen ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen zu unterziehen wie Prostituierte.

Festzuhalten ist, daß es sich bei der Mehrzahl der Hauterkrankungen um nicht ansteckende Hauterkrankungen handelt. In jenen Fällen, in denen es sich aber um ansteckende Erkrankungen handelt, ist es Aufgabe des Arztes, den Patienten diesbezüglich aufzuklären.

Zu Frage 6:

Ich verfüge über keine Kenntnisse darüber, ob der genannte Funktionär an einer ansteckenden Hauterkrankung leidet. Ich möchte aber bei dieser Gelegenheit auch auf die Verschwiegenheitspflicht des Arztes gemäß § 26 Ärztegesetz und § 121 StGB verweisen.

